

Senat 3

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 3 des Presserats aufgrund einer Mitteilung eines Lesers ein selbstständiges Verfahren durch. In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin von „derstandard.at“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin der Tageszeitung „DER STANDARD“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 3 hat durch seinen stv. Vorsitzenden Mag. Dejan Jovicevic und seine Mitglieder Mag. Michael Jungwirth, Mag.^a Heide Rampetzreiter, Günther Schröder und Christopher Wurmdobler in seiner Sitzung am 30.06.2023 im Verfahren gegen die „**STANDARD Verlagsgesellschaft m.b.H.**“, Vordere Zollamtsstraße 13, 1030 Wien, als Medieninhaberin von „derstandard.at“, wie folgt entschieden:

Das Verfahren wegen einer möglichen Verletzung des Ehrenkodex für die österreichische Presse, insbesondere dessen Punkt 5 (Persönlichkeitsschutz), durch den Artikel „**Verhetzungsprozess: Der Identitäre, sein Posting und die ‚Medienkritik‘**“, erschienen am 04.05.2023 auf „derstandard.at“,

wird eingestellt.

BEGRÜNDUNG

Im Vorspann des Beitrags heißt es, dass ein prominenter rechter Aktivist im Internet ein hetzerisches Posting abgesondert haben soll. Sein Verteidiger sehe die Nachricht als freie Meinungsäußerung.

Anschließend wird berichtet, dass der ehemalige Sprecher der österreichischen Identitären in Reaktion auf einen Bericht zu den Razzien gegen mutmaßliche Reichsbürger in Deutschland und Österreich geschrieben habe: „Putsch? Von wegen“ und „Von jedem Asylheim geht derzeit mehr Gefahr für unsere Kinder aus als von den Reichsbürgern“. Am Ende des Beitrags wird festgehalten, dass der zuständige Richter der Position des Verteidigers gefolgt sei und den Angeklagten nicht rechtskräftig freigesprochen habe. Der Nachname des Angeklagten wurde im Artikel mit dem Anfangsbuchstaben abgekürzt (Martin S.); zudem ist dem Beitrag ein Foto beigefügt, wobei der Betroffene unkenntlich gemacht bzw. seine Gesichtszüge mit einem schwarzen Balken versehen wurden.

Im dazugehörigen Leserinnen- und Leserforum unterhalb des Beitrags wurde ein Posting einer Mitarbeiterin des Mediums angeheftet, dieses lautet wie folgt: *„Liebe Community, dem Angeklagten steht das Recht auf Schutz seiner Privatsphäre zu. Ich muss Sie deshalb darum bitten in Ihren Postings Namensnennungen/-vermutungen zu unterlassen. Vielen Dank!“*

Ein Leser wandte sich an den Presserat und verwies auf den zuvor veröffentlichten Artikel „Ex-Identitären-Sprecher Sellner muss wegen Verhetzung vor Gericht“, erschienen am 02.05.2023 auf „derstandard.at“. Darin wird über die Anklage der Staatsanwaltschaft gegen den Aktivist wegen Verhetzung berichtet und dass ihm bis zu drei Jahre Haft drohen würden. Diesem Beitrag ist ein Foto beigefügt, auf dem der Betroffene mit Sonnenbrille unverpixelt gezeigt wird.

Nach Meinung des Lesers sei der Betroffene dadurch zum Opfer gezielter Desinformation gemacht worden; das Medium habe über den Betroffenen lediglich in Zusammenhang mit der Anklage identifizierend berichtet, nicht jedoch über den anschließenden Freispruch. Vor dem Hintergrund sei auch der Hinweis im „Standard“-Forum, dass die Privatsphäre des Betroffenen zu schützen sei, ein bloßer Vorwand, so der Leser.

In der mündlichen Verhandlung brachte die Rechtsanwältin der Medieninhaberin vor, dass der Beitrag vom 02.05.2023 von der APA übernommen worden sei und es sich beim Beitrag vom 04.05.2023 um eine eigenständige Gerichtsreportage eines „Standard“-Redakteurs handle; in seiner Reportage habe der Redakteur darauf geachtet, den Anonymitätsschutz des Angeklagten zu wahren. Zwar räumte die Rechtsanwältin ein, dass die Optik im vorliegenden Fall durchaus schief sei, in der Berichterstattung jedoch kein Anspruch auf Namensnennung bestehe, zumal sich der Betroffene auch nicht an das Medium gewandt bzw. beantragt habe, dass sein Name genannt werde. Abschließend wies die Rechtsanwältin darauf hin, dass der Angeklagte im Beitrag vom 04.05.2023 inzwischen mit vollständigem Namen genannt werde; man werde auch noch den ersten Beitrag entsprechend aktualisieren und in Zukunft bei ähnlichen Fallkonstellationen achtsamer sein.

Vorab weist der Senat darauf hin, dass die redaktionellen Führungskräfte in ihrem Wirkungsbereich für die konsequente Einhaltung der ethischen Prinzipien für die publizistische Arbeit zu sorgen haben (siehe Präambel des Ehrenkodex für die österreichische Presse). Demgemäß richtet sich ein Selbständiges Verfahren vor dem Presserat auch gegen die betroffene Medieninhaberin und nicht nur

gegen einen einzelnen Journalisten (vgl. § 18 Abs. 1 VerfO der Beschwerdesenate des Österreichischen Presserates). Das Argument der Rechtsanwältin, dass die beiden oben genannten Beiträge von unterschiedlichen Personen verfasst und somit unabhängig voneinander zu bewerten seien, ist somit nicht ausschlaggebend.

Der Senat hält fest, dass Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in Recherche und Wiedergabe von Nachrichten und Kommentaren oberste Verpflichtung von Journalistinnen und Journalisten sind (Punkt 2.1 des Ehrenkodex für die österreichische Presse). Die Vorgabe des Punkt 2.1 schließt mit ein, Geschichten bzw. Sachverhalte als Medium umfassend aufzuarbeiten (siehe dazu u.a. die Fälle 2011/54, 2015/210, 2017/44). Eine unvollständige bzw. unausgewogene Darstellung kann außerdem dazu geeignet sein, das Persönlichkeitsbild eines oder einer Betroffenen zu beeinträchtigen (siehe Punkt 5 des Ehrenkodex; vgl. hierzu etwa die Fälle 2016/272, 2017/009, 2017/023 und 2020/253).

Im vorliegenden Fall bewertet der Senat die Berichterstattung über den Gerichtsprozess gegen den oben genannten Aktivistin als unvollständig: Im Beitrag vom 02.05.2023 wurde bereits in der Überschrift festgehalten, dass der Betroffene wegen Verhetzung vor Gericht müsse; dabei wurde auch sein vollständiger Name genannt. Zudem war dem Beitrag ein Foto vom Angeklagten beigelegt, auf dem seine Gesichtszüge gut erkennbar waren (zur Identifizierbarkeit bei Fotos mit Sonnenbrillen siehe bereits u.a. die Entscheidungen 2019/291, 2019/235 und 2019/S004-I).

Demgegenüber wurde der Angeklagte im Beitrag vom 04.05.2023, in dem u.a. über seinen Freispruch berichtet wurde, weitgehend anonymisiert: Einerseits wurde lediglich sein Vorname genannt und der Nachname mit dem Anfangsbuchstaben abgekürzt, andererseits wurde ein Foto des Angeklagten veröffentlicht, auf dem sein Gesicht zu einem Großteil mit einem schwarzen Balken verdeckt wurden (vgl. in dem Zusammenhang auch die Mitteilungen 2015/057 und 2016/153). Schließlich geht erst aus dem letzten Absatz des Beitrags hervor, dass der Angeklagte vom Vorwurf der Verhetzung freigesprochen wurde.

Erschwerend kommt hinzu, dass gerade bei der Prozessberichterstattung eine höhere Sorgfalt erwartbar wäre. In dem Zusammenhang verweist der Senat auch auf Punkt 2.6 des Ehrenkodex, wonach in angemessener Weise darüber berichtet werden soll, wenn in einer von einem Medium behandelten Angelegenheit eine wichtige richterliche oder behördliche Entscheidung ergeht. Nach Auffassung des Senats sollte bei einem Strafprozess über den Ausgang des Verfahrens auf ähnliche Art und Weise wie über die Anklage berichtet werden. Vor dem Hintergrund kann der Senat die Kritik des Lesers grundsätzlich nachvollziehen.

Allerdings konnte die Rechtsanwältin im Verfahren schlüssig darlegen, dass die beiden Beiträge redaktionell unabhängig voneinander entstanden seien. Hierfür spricht vor allem der Umstand, dass der erste Beitrag über die Anklage gegen den Aktivistin im Wesentlichen auf einer APA-Meldung beruht, worauf am Ende des Artikels auch in einer Klammer hingewiesen wird. Im Gegensatz dazu handelt es sich beim zweiten Beitrag um eine Gerichtsreportage eines Chronik-Redakteurs des Mediums, der für seine Gerichtsreportagen bekannt ist. Insofern hält der Senat das Vorbringen der Rechtsanwältin für glaubwürdig, dass die unterschiedliche Darstellung auf einer Unachtsamkeit beruhte bzw. es sich um kein gezieltes Vorhaben handle, den Aktivistin lediglich in Zusammenhang mit der Anklage identifizierend darzustellen.

Obgleich der Senat an dieser Stelle auch noch festhält, dass gerade ein erfahrener Gerichtsreporter einen Blick auf die vorangehende Berichterstattung im eigenen Medium zu dem konkreten Fall werfen sollte. Das ergibt sich aus dem Grundsatz der gewissenhaften und korrekten Recherche nach Punkt 2.1 des Ehrenkodex.

Zudem berücksichtigt der Senat, dass der beanstandete Beitrag zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung angepasst worden war und nun auch der Nachname des Angeklagten genannt wird. Weiters erklärte sich die Rechtsanwältin dazu bereit, im Beitrag vom 02.05.2023 auch noch darauf hinzuweisen, dass der Prozess mit einem Freispruch geendet habe; diesem Vorhaben ist die Medieninhaberin inzwischen ebenfalls nachgekommen. Schließlich wurde im Beitrag vom 04.05.2023 mittlerweile auch der schwarze Balken vom Foto des Betroffenen entfernt und dadurch dessen Gesicht kenntlich gemacht.

Der Senat wertet das Verhalten der Medieninhaberin im Nachhinein als positiv; er begrüßt die Adaptierungen und die damit verbundene Einsicht des Mediums. Vor diesem Hintergrund hält es der Senat nicht für erforderlich, einen Verstoß gegen den Ehrenkodex festzustellen (Punkt 2.4 des Ehrenkodex; vgl. dazu z.B. die Entscheidung 2023/010).

Gemäß § 20 Abs. 2 lit. c der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates ist das Verfahren somit einzustellen.

Österreichischer Presserat
Senat 3
Stv. Vors. Mag. Dejan Jovicevic
30.06.2023